

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1539

Vol. 1971/0248

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(71) 1539 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

Empfehlung eines

BESCHLUSSES DES RATES

über die Aufnahme von Verhandlungen mit Spanien zur
Anpassung des Abkommens zwischen der EWG und Spanien
auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft

Empfehlung eines

BESCHLUSSES DES RATES

über die Aufnahme von Verhandlungen mit Malta zur
Anpassung des Abkommens zur Gründung einer Assozia-
tion zwischen der EWG und Malta auf Grund der
Erweiterung der Gemeinschaft

Empfehlung eines

BESCHLUSSES DES RATES

über die Aufnahme von Verhandlungen mit Israel zur
Anpassung des Abkommens zwischen der EWG und Israel
auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft

KOM(71) 1539 endg.

Empfehlung eines
BESCHLUSSES DES RATES UEBER DIE AUFNAHME VON
VERHANDLUNGEN MIT SPANIEN ZUR ANPASSUNG DES
ABKOMMENS ZWISCHEN DER E.W.G. UND SPANIEN
AUF GRUND DER ERWEITERUNG DER GEMEINSCHAFT

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,
gestützt auf die Empfehlung der Kommission,
in der Erwägung, dass das Abkommen zwischen der EWG und Spanien auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft anzupassen ist und zu diesem Zweck Verhandlungen mit Spanien aufzunehmen sind,

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der EWG und Spanien aufzunehmen, das die auf Grund der Erweiterung der Gemeinschaft notwendigen Anpassungen enthält.

Die Kommission führt diese Verhandlungen gemäss den im Anhang aufgeführten Weisungen und vorbehaltlich späterer Weisungen. Die Vertreter der Bewerberländer nehmen nach Unterzeichnung der Beitrittsverträge als Beobachter an den Arbeiten des in Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen besonderen Ausschusses, der die Kommission bei der Führung der Verhandlungen unterstützt.

I. Allgemeine Vorschriften

Es ist vorgesehen, dass alle Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge, vorbehaltlich der unter II und III aufgeführten Übergangsmassnahmen und Anpassungsmassnahmen, in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Spanien mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages [1.I.1973] in vollem Umfang anwendbar sind.

II. Regelung für Einfuhren aus Spanien in die erweiterte Gemeinschaft

A. Gewerbliche Wirtschaft

1. Übergangsmassnahmen

a) Zollsenkungen

- Die neuen Mitgliedstaaten wenden gegenüber Spanien die in Artikel 2, 3, 4 und 5 des Anhangs I zum Abkommen vorgesehenen Senkungen in der Höhe und nach dem Zeitplan gemäss diesen Artikeln⁽¹⁾, jedoch mit der Aufgabe, dass die sich aus diesen Senkungen ergebenden Zölle keinesfalls günstiger sein dürfen als die Zölle für Erzeugnisse aus der ursprünglichen Gemeinschaft.

Jedoch wird die erste Senkung dieser Zölle von den neuen Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse erst ab [1.I.1974] vorgenommen.

Vom [1.I.1973] bis zum 31.XII.1973] wenden die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Spanien ihre gegenüber dritten Staaten geltenden Zölle an.⁽²⁾

.../...

(1) [70 %] bzw. 20 % am 1. Januar 1974;

(2) Faktisch erfolgt für die gewerblichen Erzeugnisse die erste Angleichung der Zölle der neuen Mitgliedstaaten an den GZT erst am 1. Januar 1974 (40 %).

- Die Zölle, die die neuen Mitgliedstaaten nach Massgabe des Abkommens senken, sind die jeweils gegenüber dritten Staaten geltenden Zöllen, wie sie sich aus der Angleichung an den GZT nach den im Beitrittsvertrag festgelegten Bedingungen und Modalitäten ergeben.

b) Mengenmässige Beschränkungen

Artikel 1 des Anhangs I zum Abkommen gilt für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des Beitrittsvertrags.

Jedoch darf die Regelung, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Spanien anwenden, nicht günstiger sein als die Regelung für die ursprüngliche Gemeinschaft.

2. Anpassungen in Anhang I

Die Gemeinschaftszollkontingente (Artikel 3 und 4) für die Tarifnummern 27.10, 27.11, 27.12, 27.13, 27.14 und 55.09 werden aufgestockt, indem die durchschnittlichen Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten während des auch für die Festsetzung des Kontingents der ursprünglichen Gemeinschaft berücksichtigten Zeitraum (1966-67-68) zugrunde gelegt werden; dieser Mittelwert wird um denselben Prozentsatz erhöht, der bei der Berechnung dieses Kontingentes angewandt wird.

In jedem Falle wird eine Mindestmenge festgesetzt.

Diese Aufstockung wird, was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, ab 1.1.1974 vorgenommen.

.../...

B. Landwirtschaft

1. Übergangsmassnahmen

a) Zollsenkungen

Die in Artikel 7, 9, 10 und 11 des Anhangs I zum Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen werden von den neuen Mitgliedstaaten ab [31.XII.1973] für Gartenbauerzeugnisse und zu Beginn des Erntejahres [1973] für die sonstigen Erzeugnisse nach den für die gewerbliche Wirtschaft festgelegten Einzelheiten angewandt. ⁽¹⁾

2. Anpassungen in Anhang I

a) Mindestpreis für Zitrusfrüchte

In Abweichung von Artikel 7, Absatz 2 des Anhangs I zum Abkommen wird bei der Berechnung des von Spanien einzuhalten- den Mindestpreises für Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten die Inzidenz der von den neuen Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dritter Staaten tatsächlich angewandten Zölle, wie sie sich aus der Angleichung ihres Zolltarifs an den GZT ergeben, auf den Referenzpreis berücksichtigt.

b) vgl. Dokument KOI(71) 1394 endg.

c) ~~Gewerbliche Zollkontingente~~ (Artikel 9)

Die Kontingente für die Tarifstellen 08.03 ex B und 08.04 B I werden nach den für gewerbliche Erzeugnisse vorgesehenen Einzelheiten angepasst (siehe II A 2).

.../...

(1) Die in Artikel 8 des Anhangs I vorgesehene Regelung ist von den neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des Beitrittsvertrages in vollem Umfang anzuwenden.

III. Regelung Spaniens für Einfuhren aus der erweiterten Gemeinschaft

A. Übergangsmassnahmen Spaniens gegenüber den neuen Mitgliedstaaten

- Vom [1.1.1973 bis zum 31.12.1973] wendet Spanien gegenüber den neuen Mitgliedstaaten die Zölle an, die es gegenüber den anderen dritten Staaten anwendet.
- Es wird gefordert, dass die in Artikel 1 des Anhangs II vorgesehenen oder in Anwendung der dem Abkommen beigefügten Erklärung zu Artikel 1 des Anhangs II beschlossenen Zolllsenkungen im vollen Umfang auf die Einfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten ab [1. Januar 1974] anwendbar sind.

Sollte es aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein, so wird die Kommission mit der spanischen Delegation prüfen, ob und inwieweit besondere Übergangsvorschriften für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen oder Erzeugnislisten festgelegt werden können.

Die Übergangsmassnahmen müssten sich deshalb an die unter II A 1 a) aufgeführten anlehnen.

- Ferner kann eine Sondervorschrift vorgesehen werden, um etwaige Verkehrsverlagerungen zu beseitigen.

B. Anpassungen in Anhang II

a) Mengenmässige Beschränkungen

- Artikel 4 und 6 des Anhangs II sind ab [1.1.1973] auf Einfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbar.

.../...

- Was Artikel 5 des Anhangs II betrifft, so wird Spanien die Liste D an die neuen Bedingungen anpassen, die sich aus der Erweiterung ergeben, indem die in dieser Liste aufgeführten Basiskontingente um einen Wert erhöht werden, der den durchschnittlichen Einfuhren Spaniens aus den neuen Mitgliedstaaten während der Jahre 1966 bis 1968 entspricht; dabei gelten ähnliche Bedingungen wie bei den Erhöhungen für die ursprüngliche Gemeinschaft. Diese gemäss Artikel 5 Absatz 3⁽¹⁾ aufgestockten Kontingente wurden für die erweiterte Gemeinschaft ab 1. Januar 1974 eröffnet.

b) Sonstige Anpassungen

Diese Anpassungen und vor allem die Anträge der erweiterten Gemeinschaft hinsichtlich Artikel 8, 9 und 10⁽²⁾ können erst nach Anhörung der neuen Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Regelungen für die Einfuhr nach Spanien, die zusammen mit der spanischen Delegation festzulegen sind, beschlossen werden.

(1) Unter Berücksichtigung der Aufstockungen, die seit Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen wurden.
(2) Sowie die Frage der von den Bewerberländern geforderten Gegenleistungen.

Empfehlung eines

BESCHLUSSES DES RATES ÜBER DIE
AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN MIT
MALTA ZUR ANPASSUNG DES ABKOMMENS
ZUR GRÜNDUNG EINER ASSOZIATION ZWISCHEN
DER EWG UND MALTA AUF GRUND
DER ERWEITERUNG DER GEMEINSCHAFT

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Malta infolge der Erweiterung der Gemeinschaft anzupassen ist und zu diesem Zweck Verhandlungen mit diesem Land aufzunehmen sind,

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen zwecks Abschluss eines Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Malta aufzunehmen, das die auf grund der Erweiterung der Gemeinschaft notwendigen Anpassungen enthält.

Die Kommission führt diese Verhandlungen gemäss den im Anhang aufgeführten Weisungen unter Beteiligung, als Beobachter, der Vertreter der Mitgliedstaaten, vorbehaltlich späterer Weisungen; ferner nehmen nach Unterzeichnung der Beitrittsverträge die Vertreter der beitragswilligen Länder an den Verhandlungen teil.

I. Allgemeine Vorschriften

Es ist vorgesehen, dass alle Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge, vorbehaltlich der unter II. und III. aufgeführten Übergangsmassnahmen und Anpassungsmassnahmen, in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Malta mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags [1.1.1973] in vollem Umfang anwendbar sind.

II. Regelung für Einfuhren aus Malta in die erweiterte Gemeinschaft

A. Regelung Dänemarks, Norwegens und Irlands

1. Übergangsmassnahmen

a) Zollsenkungen

- Diese drei neuen Mitgliedstaaten wenden gegenüber Malta die in Artikel 1 und 3 des Anhangs I zum Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen an (1), wobei jedoch die sich aus diesen Senkungen ergebenden Zölle in keinem Falle günstiger sein dürfen als die Zölle für Erzeugnisse aus der ursprünglichen Gemeinschaft.

Jedoch wird die erste Senkung dieser Zölle von den neuen Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse erst ab [1.1.1974] vorgenommen.

Vom [1.1.1973 bis zum 31.12.1973] wenden die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Malta ihre gegenüber dritten Staaten geltenden Zölle an (2).

.../...

(1) 70% am 1. Januar 1974.

(2) Die erste Angleichung der Zölle der neuen Mitgliedstaaten an den GZT erfolgt erst am 1. Januar 1974.

- Die Zölle, die die neuen Mitgliedstaaten nach Massgabe des Abkommens senken, entsprechen den jeweils gegenüber dritten Staaten geltenden Zöllen, wie sie sich aus der Angleichung an den GZT nach den im Beitrittsvertrag festgelegten Bedingungen und Modalitäten ergeben.

b) Mengenmässige Beschränkungen

Artikel 7 des Anhangs I zum Abkommen gilt für Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrags.

Jedoch darf die Regelung, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Malta anwenden, nicht günstiger sein als die Regelung für die ursprüngliche Gemeinschaft.

2. Anpassungen in Anhang I

~~gemeinschaftlichen~~

Die Gemeinschaftszollkontingente (Artikel 2) der Tarifnummern 55.05, 56.04, 60.05 und 61.01 werden aufgestockt, indem die durchschnittlichen Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten während des auch für die Festsetzung des Kontingents der ursprünglichen Gemeinschaft berücksichtigten Zeitraums (1967/68/69) zugrunde gelegt werden; dieser Mittelwert wird um denselben Prozentsatz erhöht, der bei der Berechnung dieses Kontingents angewandt wird. In jedem Falle wird eine Mindestmenge festgesetzt.

Diese Aufstockung wird, was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, ab [1.1.1974] vorgenommen.

B. Regelung des Vereinigten Königreichs (1)

1. Übergangsmassnahmen (2)

a) Zollregelung

- Das Vereinigte Königreich behält die Zollregelung bei, die es zur Zeit auf sämtliche Einfuhren aus Malta anwendet.
- Bei den Erzeugnissen, für die die Höhe der Malta aufgrund des Abkommens gewährten Präferenz unter dem sich aus dieser Regelung ergebenden Zoll liegt, wendet das Vereinigte Königreich gegenüber Malta jedoch diese gesenkten Zölle an, soweit diese Senkungen nicht günstiger sind als die Senkungen für Erzeugnisse aus der ursprünglichen Gemeinschaft.
- Die erste Senkung dieser Zölle erfolgt erst ab 1.1.1974 .

b) Mengenmässige Beschränkungen

Der Vereinigte Königreich behält die Einfuhrregelung bei, die es zur Zeit auf sämtliche Einfuhren aus Malta anwendet.

Jedoch darf die vom Vereinigten Königreich auf Malta angewandte Regelung nicht ungünstiger sein als die in Artikel 7 des Anhangs I zum Abkommen vorgesehene Regelung.

2. Anpassungen in Anhang I

Die Zollkontingente in Artikel 2 des Anhangs I zum Abkommen werden nach den unter III A 2 dargelegten Kriterien angepasst. (3)

.../...

-
- (1) Ende der ersten Stufe des Abkommens EWG/Malta - 31. März 1976.
 - (2) Vorbehaltlich der landwirtschaftlichen Marktordnungserzeugnisse.
 - (3) Wird bei den Beratungen mit dem Vereinigten Königreich präzisiert. Der in Aussicht genommene status quo umfasst kein Kontingent, sondern die Anwendung der unter a vorgesehenen Zölle.

III. Regelung Maltas für Einfuhren aus der erweiterten Gemeinschaft

A. Regelung gegenüber Dänemark und Norwegen

- Vom [1.1.1973 bis zum 31.12.1973] wendet Malta gegenüber diesen beiden neuen Mitgliedstaaten die Zölle an, die es gegenüber den anderen dritten Staaten anwendet.
- Die in Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs II zum Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen werden ab [1. Januar 1974] in vollem Umfang auf die Einfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten angewandt (1).

B. Regelung gegenüber dem Vereinigten Königreich und Irland

- Malta behält die Zollregelung bei, die es zur Zeit gegenüber diesen beiden neuen Mitgliedstaaten anwendet.
- Für die Erzeugnisse, für die die in Artikel 1 und 3 des Anhangs II zum Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen zu einer Verringerung des Zollschatzes Maltas gegenüber diesen beiden Mitgliedstaaten im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung führen, sind jedoch diese Artikel in vollem Umfang ab [1.1.1974] anwendbar.

C. Mengenmäßige Beschränkungen

Artikel 6 des Anhangs II zum Abkommen gilt ab [1.1.1973] für die Einfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten.

(1) 25 %

Empfehlung eines

BESCHLUSSES DES RATES ÜBER DIE AUFNAHME VON
VERHANDLUNGEN MIT ISRAEL ZUR ANPASSUNG DES
ABKOMMENS ZWISCHEN DER EWG UND ISRAEL AUF
GRUND DER ERWEITERUNG DER GEMEINSCHAFT

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass das Abkommen zwischen der EWG und Israel auf grund der Erweiterung der Gemeinschaft anzupassen ist und zu diesem Zweck Verhandlungen mit Israel aufzunehmen sind,

BESCHLIESST :

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der EWG und Israel aufzunehmen, das die auf grund der Erweiterung der Gemeinschaft notwendigen Anpassungen enthält.

Die Kommission führt diese Verhandlungen gemäss den im Anhang aufgeführten Weisungen und vorbehaltlich späterer Weisungen.

Die Vertreter der Bewerberländer nehmen nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags als Beobachter an den Arbeiten des in Artikel 113 des Vertrags vorgesehenen besonderen Ausschusses, der die Kommission bei der Führung der Verhandlungen unterstützt, teil.

I. Allgemeine Vorschriften

Es ist vorgesehen, dass alle Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge, vorbehaltlich/^{der}unter II und III aufgeführten Übergangsmassnahmen und Anpassungsmassnahmen, in den Beziehungen zwischen den neuen Mitgliedstaaten und Israel mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags [1.1.1973] in vollem Umfang anwendbar sind.

II. Regelung für Einfuhren aus Israel in die erweiterte Gemeinschaft

A. Gewerbliche Wirtschaft

1. Von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendende Übergangsmassnahmen

a) Zollsenkungen

- Es ist vorgesehen, dass die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Israel die in Artikel 1, 2 und 3 des Anhangs I zum Abkommen vorgesehenen Senkungen in der Höhe und nach dem Zeitplan gemäss diesen Artikeln anwenden (1), wobei jedoch die sich aus diesen Senkungen ergebenden Zölle keinesfalls günstiger sein dürfen als die Zölle für Erzeugnisse aus der ursprünglichen Gemeinschaft.

.../...

(1) 45% am 1.1.1973 und 50% am 1.1.1974.

Jedoch wird die erste Senkung dieser Zölle von den neuen Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse erst ab [1.1.1974] vorgenommen.

Vom [1.1.1973 bis zum 31.12.1973] wenden die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Israel ihre gegenüber dritten Staaten geltenden Zölle an.

- Die Zölle, die die neuen Mitgliedstaaten nach Massgabe des Abkommens senken, entsprechen den jeweils gegenüber dritten Staaten geltenden Zöllen, wie sie sich aus der Angleichung des GZT nach den im Beitrittsvertrag festgelegten Bedingungen und Modalitäten ergeben.

b) Mengenmässige Beschränkungen

Artikel 4 des Anhangs I zum Abkommen gilt für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten mit Inkrafttreten des Beitrittsvertrags.

Jedoch darf die Regelung, die die neuen Mitgliedstaaten gegenüber Israel anwenden, nicht günstiger sein als die Regelung für die ursprüngliche Gemeinschaft.

Dies darf jedoch nicht zu einer Verminderung des Grades der Liberalisierung führen, der zu diesem Zeitpunkt in den neuen Mitgliedstaaten gegenüber Israel besteht (Fall der Ausnahmeerzeugnisse).

.../...

2. Anpassungen in Anhang I

a) Gemeinschaftszollkontingent für Baumwolltextilien

Die Menge für "andere Gewebe aus Baumwolle" (Tarifnummer 55.09) in Höhe von 300 Tonnen wird in angemessener Weise erhöht.

Hierbei werden die durchschnittlichen Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten während des auch für die Festsetzung des Kontingents der ursprünglichen Gemeinschaft berücksichtigten Zeitraums (1966/67/68) zugrunde gelegt; dieser Mittelwert wird um denselben Prozentsatz erhöht, der bei der Berechnung dieses Kontingents angewandt wird. In jedem Falle wird eine Mindestmenge festgesetzt. Diese Aufstockung wird gegenüber den neuen Mitgliedstaaten ab [1.1.1974] vorgenommen.

b) Ausnahmen der Liste B in Anhang I

Die im Abkommen vorgesehene allgemeine Regelung für den Zollabbau wird ab [1.1.1974] auf die Erzeugnisse der Liste B des Anhangs I mit Ausnahme der Baumwollgarne der Tarifnummer 55.05 ausgedehnt. Die unter II A 1 a festgelegte Übergangsregelung gilt ebenfalls von diesem Zeitpunkt an.

Was jedoch die Erzeugnisse der Tarifnummern und -stellen 28.01 c, 28.10, 28.33, 28.40 B ex II, 29.02 A II, 29.16 A IV, 31.03 A II, 39.02 C VII, 60.03, 60.05 und 44.15 betrifft, so gilt die obige Regelung im Rahmen einer besonderen Überwachungsregelung mit noch festzulegenden Höchstsätzen oder Zollkontingenten.

.../...

Vor allem was die Tarifnummer 44.15 (Furniertes Holz)(1) betrifft, so darf der gegenüber Israel anwendbare Zoll keinesfalls unter dem Zoll liegen, den das Vereinigte Königreich am 1.1.1973 auf die Einfuhren dieses Erzeugnisses aus den AASM anwendet (d.h. = 6%).

B. Landwirtschaft

1. Übergangsmassnahmen

a) Zollsenkungen

Es ist vorgesehen, dass die in Artikel 5, 6, 7 und 8 des Anhangs I zum Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen von den neuen Mitgliedstaaten ab 31.12.1973 für Gartenbauerzeugnisse (Artikel 5, 6 und 7) bzw. zu Beginn des Erntejahres 1973 für die sortigen Erzeugnisse (Artikel 8) nach den für die gewerbliche Wirtschaft festgelegten Einzelheiten angewandt werden.

2. Anpassungen in Anhang I

a) Mindestpreis für Zitrusfrüchte

Es ist vorgesehen, dass in Abweichung von Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs I zum Abkommen bei Berechnung des von Israel einzuhaltenden Mindestpreises

.../...

(1) Für dieses Erzeugnis hat das Vereinigte Königreich einen besonderen Antrag gestellt.

für die Einfuhren in die neuen Mitgliedstaaten die Inzidenz der von den neuen Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse dritter Staaten tatsächlich angewandten Zölle, wie sie sich aus der Angleichung ihres Zolltarifs an den GZT ergeben, auf den Referenzpreis berücksichtigt werden.

b) Ausnahmeerzeugnisse (vgl. Dok. KOM(71) 1394 endg.)

III. Regelung Israels für Einfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten

a) Zollsenkungen

Im Rahmen eines ausgewogenen Abkommens sollten die in Artikel 1, 2 und 4 des Anhangs II zum Abkommen vorgesehenen Zollsenkungen ab [1.1.1974] in vollem Umfang auf die Einfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten angewandt werden. Ferner wird die Frage der von den neuen Mitgliedstaaten geforderten Gegenleistungen geprüft.

Vom [1.1.1973 bis zum 31.12.1973] wendet Israel gegenüber den neuen Mitgliedstaaten die Zölle an, die es gegenüber den anderen dritten Staaten anwendet.

Sollte es aus stichhaltigen wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein, so wird die Kommission mit der israelischen Delegation prüfen, ob und inwieweit besondere Übergangsvorschriften für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen oder Erzeugnislisten festgelegt werden könnten.

Diese Übergangsbestimmungen müssten sich deshalb an die unter II A I a aufgeführten anlehnen.

Ferner kann eine Sondervorschrift vorgesehen werden, um etwaige Verkehrsverlagerungen zu beseitigen.

b) Mengenmässige Beschränkungen

Artikel 3 des Anhangs II ist vom 1.1.1973 an auf Einführen aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbar.